

des Bewußtseins sich rühmen kann, daß sie weder wissentlich, noch unwissentlich denselben entgegen gehandelt habe. Die Regierung aber wird bei einer solchen Kundgebung, wie sie gegenwärtig in Frage ist, einen Grund mehr finden, mit der größten Gewissenhaftigkeit in allen Fällen dieser Art zu verfahren und nicht ganz unbemerkt will ich am Schlusse meiner Rede es lassen, was auch der Bericht gelegentlich anerkennt, daß man bei dieser Verordnung nicht mit Uebereilung und Leichtsinne verfuhr, was der Umstand schon beweist, daß die fragliche Verordnung längere Zeit auch in den Händen des Justizministeriums war und daß sie noch in höherer Instanz nachher berathen wurde. Alle diese Umstände werden beweisen, daß die Ansicht eine vollständige Berechtigung nicht beanspruchen kann, welche der geehrte Abg. Ziesler aussprach, daß unzweifelhaft hier eine Verfassungsverletzung vorliege, sonst würde wohl die Verordnung, welche vor ihrem Entstehen alle Stadien der Berathung durchlief, diese Zweifel gewiß in verstärktem Maße damals hervorgerufen haben.

Präsident Haberkorn: Begehrt noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Debatte und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Günther: Ich habe die Deputation noch gegen den Abg. Ziesler zu vertheidigen. Er meinte in Bezug auf die Seite 753 enthaltenen Worte, nach welchen die Deputation geglaubt hat, die Frage umgehen zu können, ob die Verordnung überhaupt eine Beschränkung enthalte, daß die Deputation die Frage verkannt habe; ich muß aber den Abg. Ziesler darauf aufmerksam machen, daß §. 27 also lautet:

„Die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigenthume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben.“

Wenn also die Verordnung von 1859 verfassungsmäßig ist, wenn die Regierung berechtigt war, sie an Gesetzesstelle zu erlassen, so war es für das Recht gleichgültig, ob dadurch eine Beschränkung ausgesprochen wurde oder nicht. Die Deputation hatte deshalb keine Veranlassung, sich darüber auszusprechen, ob durch die Bestimmung selbst eine Beschränkung der Freiheit ausgesprochen wurde. Sie glaubte sich darauf beschränken zu müssen, zu prüfen, ob diese Verordnung ein Gesetz ersetzen könne oder nicht. Was die Bemerkung des Herrn Staatsministers betrifft, so kann es der Deputation allerdings nur angenehm sein, wenn ihr Bericht nicht allein bei der Kammer, sondern auch bei der hohen Staatsregierung Anerkennung findet. Wenn indessen der Herr Staatsminister der Deputation dafür eine Anerkennung zollt, daß sie in ihrem Berichte der Behauptung der Petenten, „daß die mehrerwähnte Verordnung eine nicht verfassungsmäßige sei“, eine Berechtigung nicht zugestanden habe, so muß ich allerdings diese Anerkennung ablehnen. Ich glaube vielmehr, daß in dem Berichte der Deputation

die große Zweifelhaftigkeit dieser Frage vielfach hervorgehoben worden ist und wenn es gleichwohl scheint, daß dies noch nicht genug geschehen sei, so wird der Deputation Nichts übrig bleiben, als in ähnlichen Fällen künftighin „deutlicher“ zu sein. Auch ich bin damit einverstanden, daß §. 88 der Verfassungsurkunde so selten wie möglich in Anwendung kommen und daß eine Vorliebe zu Vorlegung neuer Gesetze nicht allzusehr überhand nehmen möge; allein, meine Herren, ich wünsche doch immer noch lieber eine häufige Vorlegung von Gesetzen oder eine wiederholte Handhabung des §. 88, als Verordnungen, welche zu Mißverständnissen Veranlassung geben, wie die Agentenverordnung von 1859. Es mag allerdings und es ist dies auch in dem Berichte hervorgehoben worden, sehr schwer sein, zu erwägen, wo die Tragweite einer Verordnung aufhört oder wo sie anfängt; allein wenn man in dieser Beziehung einigermaßen an die ständischen Rechte denkt, wenn man in zweifelhaften Fällen, wie schon vorhin von mehreren Seiten gesagt wurde, mehr den sichern, als den unsichern Weg wählt, so wird schon diese Erwägung so viel Beschäftigung geben, daß die Regierung nicht nöthig hat, während „jeder Finanzperiode sich schlafen zu legen.“ Was den Antrag des geehrten Abg. Eichorius betrifft, so kann ich mich, so leid es mir thut, mit demselben nicht einverstanden erklären. Die Deputation hat diesem Antrage gegenüber eine eigenthümliche Stellung. Es heißt in dem Antrage, es solle auf dem Wege der Verordnung Nichts geschehen, was zur Gesetzgebung gehöre. Das ist ganz dasselbe, was die Deputation in ihrem Berichte auch wünscht und demgemäß hätte sie eigentlich Nichts dagegen zu erwidern; sie würde den Antrag höchstens für überflüssig erklären können; allein materiell gewinnt er doch eine ganz andere Bedeutung. Ich glaube, daß der geehrte Antragsteller dabei namentlich an den §. 3 der zeitherigen Agentenverordnung denkt, nach welchem der Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte zur Bedingung des Betriebs einer Agentur gemacht worden ist. Der geehrte Abg. Eichorius wünscht nun, daß in der Ausführungsverordnung zu dem Gewerbegesetze diese Bestimmung so lange in Wegfall kommen möge, bis sie durch besonderes Gesetz festgestellt worden ist. Es ist dies aber, meine Herren, wie ich schon vorhin bemerkt, derselbe Antrag, welchen wir in der Zweiten Kammer abgelehnt und anstatt dessen wir den Zusatz angenommen haben:

„Die hohe Staatsregierung wolle in Betreff der Dispensation von dem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte für Erlangung einer Concession zur Betreibung eines concessionspflichtigen Gewerbes in geeigneten Fällen möglichst milde Grundsätze befolgen.“

Wir haben uns über diesen Antrag mühsam mit der Ersten Kammer geeinigt und ich befürchte einen großen Conflict, wenn wir jetzt den Antrag des Abg. Eichorius wieder annehmen. Nun hat allerdings der Abg. Georgi behauptet, es entstehe eine verschiedenartige Deutung dadurch,